



Merkblatt für Erkrankungen durch Mumpsviren

Das Mumpsvirus ist weltweit verbreitet. In Deutschland kommt es bei den gegenwärtigen Impf-raten immer noch zu Erkrankungswellen im Abstand von einigen Jahren. Erkrankungen treten während des ganzen Jahres, jedoch gehäuft im Winter und Frühjahr auf. Der Mensch ist das einzige natürliche Reservoir für das Virus. In der Regel ist man nach durchgemachter Erkrankung immun. Ein zweites Mal zu erkranken ist selten, aber möglich.

Übertragung:

Die Übertragung erfolgt vor allem durch Tröpfcheninfektion, also durch das Einatmen virushaltiger Tröpfchen, die vom Erkrankten beim Sprechen, Husten und Niesen abgegeben werden, seltener durch mit Speichel verunreinigte Gegenstände.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Die Ansteckungsfähigkeit beträgt insgesamt ca. 16 Tage, sie beginnt bereits 7 Tage vor Auftreten der Schwellung der Ohrspeicheldrüsen und hält bis 9 Tage nach Auftreten der Schwellung an. Sie ist 2 Tage vor bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten. Auch Infektionen, die nicht zu einer offensichtlichen Erkrankung führen, können ansteckend sein.

Inkubationszeit:

Die Zeit von der Erregeraufnahme bis zum Auftreten erster Krankheitszeichen beträgt in der Regel 16 bis 18 Tage, wobei allerdings auch 12 – 25 Tage möglich sind.

Krankheitszeichen:

Das typische Erkrankungsbild ist eine einseitige (20 – 30%) oder beidseitige (70 – 80%) Entzündung der Ohrspeicheldrüsen, teilweise können auch die anderen Speicheldrüsen mit betroffen sein. Vorausgehen kann der Infektion ein mehrtägiges Krankheitsstadium mit Fieber, Kopfschmerz, Unwohlsein, Muskelschmerzen und Appetitverlust her.

Mindestens 30 – 40 % der Infektionen verlaufen ohne typische Krankheitszeichen. Besonders bei Kindern unter 5 Jahren kann die Mumpsinfektion unter dem Bild einer akuten Atemwegserkrankung ablaufen.

Im Rahmen der Erkrankung kann eine Reihe von Komplikationen auftreten, die mit steigendem Alter häufiger werden: Zu den häufigsten Komplikationen (60%) zählt eine Beteiligung des Zentralen Nervensystems, die etwa 4 – 5 Tage nach der Entzündung der Ohrspeicheldrüsen auftreten und zu einer Entzündung des Hörnervs mit vorübergehender Taubheit, Gehirnhautentzündung oder Gehirnentzündung bis hin zum Tod führen kann.

In etwa 15 – 30% kann sich 4 – 8 Tage nach der Entzündung der Ohrspeicheldrüsen beim erwachsenen Mann eine Entzündung der Hoden entwickeln, die zu einer Störung der Spermienbildung und selten zur Unfruchtbarkeit führen kann. Bei der erwachsenen Frau kann es zu Entzündungen der Brustdrüsen oder Eierstöcke kommen.

Zusätzlich kann eine Entzündung der Bauchspeicheldrüse auftreten.

Nachweis:

Es sollte auf jeden Fall eine labordiagnostische Bestätigung durch Blutabnahme, Urin, Rachenabstrich und Zahntaschenflüssigkeit erfolgen. Die Untersuchungen können kostenlos beim Robert Koch-Institut erfolgen.

Therapie:

Eine direkt auf das Virus gerichtete Behandlung gibt es nicht. Es können nur die Krankheitszeichen behandelt werden. Bettruhe ist sehr wichtig.

Prävention von Erkrankungen:

Der wirksamste Schutz vor einer Ansteckung mit Mumps ist die Schutzimpfung. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt, Kinder mit der Masern-Mumps-Röteln-Kombinations-

impfung (MMR) das erste Mal im Alter von 11 bis 14 Monaten impfen zu lassen. Die zweite Masernimpfung kann vier Wochen später erfolgen und soll im Alter von 15 bis 23 Monaten verabreicht werden. Auch Erwachsene, die nach 1970 geboren wurden und entweder nicht geimpft sind, als Kind nur einmal geimpft wurden oder deren Impfstatus unklar ist, sollten sich einmal mit dem MMR-Impfstoff impfen lassen.

Maßnahmen bei Kontaktpersonen:

Beim Auftreten von Mumpsfällen soll im Umfeld allen empfänglichen Kontaktpersonen eine sogenannte „postexpositionelle“ Impfung empfohlen werden, dies ist eine Impfung nach Kontakt mit einem Mumpserkrankten. Empfänglich bedeutet, dass die Kontaktperson ungeimpft, nur einmal geimpft ist, der Impfstatus unbekannt ist oder keine ärztliche Bestätigung vorliegt, dass sie in der Vergangenheit an Mumps erkrankt war. Die Impfung muss innerhalb von drei Tagen nach dem ersten Kontakt mit einem Erkrankten erfolgen, um eine Folgekrankheit zu verhindern. Eine Impfung während der Inkubationszeit ist unschädlich.

Bei gehäuften Auftreten kann eine „postexpositionelle“ Impfung auch noch später sinnvoll sein, um weitere Folgefälle zu verhindern.

Zur Begrenzung eines Ausbruches ist für empfängliche Personen, die Kontakt zu einem Mumpserkrankten hatten, generell auch der Besuch von Einrichtungen oder Gemeinschaften wie z.B. Sportvereine, Schulfeste oder Gruppenfahrten für 18 Tage verboten. Um eine Weiterverbreitung der Erkrankung zu vermeiden, kann das Gesundheitsamt Kontakt-, Betretungs- und Tätigkeitsverbote aussprechen.

Gemeinschaftseinrichtungen:

Personen dürfen nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen und Kindergärten) nicht besuchen, wenn sie an Mumps erkrankt sind oder dessen verdächtig sind, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Dies ist in der Regel nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Ausbruch der Erkrankung der Fall.

Es ist nicht auszuschließen, dass die an Mumps erkrankte Person schon andere Personen in der Hausgemeinschaft angesteckt hat. Deshalb dürfen nach § 34 Abs. 3 IfSG die Personen aus der Wohngemeinschaft des Erkrankten, die keinen Mumpsschutz haben, eine Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer von 18 Tagen nach dem letzten Kontakt, also während der Inkubationszeit, nicht besuchen.

Ist ein Mumpsfall in einer Gemeinschaftseinrichtung aufgetreten, so ordnet das Gesundheitsamt ein Besuchsverbot für 18 Tage für alle empfänglichen Kontaktpersonen, die nicht vollständig geimpft sind oder die Erkrankung nicht durchgemacht haben, an:

Ausnahmen vom Besuchsverbot bestehen dann, wenn:

- im Impfausweis dokumentiert ist, dass diese Person zweimal gegen Mumps geimpft ist,
- im Impfausweis dokumentiert ist, dass eine bislang einmal geimpfte Person eine 2. Impfung erhalten hat (unabhängig vom Zeitpunkt der 2. Impfung),
- im Impfausweis dokumentiert ist, dass eine bislang ungeimpfte Person spätestens 2 Tage nach Kontakt zu dem Erkrankten eine postexpositionelle Impfung erhalten hat,
- von einem Arzt bestätigt wird, dass eine sichere durchgemachte Mumpserkrankung in der Vergangenheit vorgelegen hat, oder
- ein Schutz gegen Mumps über eine Laboruntersuchung bestätigt wurde.

Sollte dieses Merkblatt nicht alle Ihre Frage beantworten, so wenden Sie sich an Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihren behandelnden Arzt oder an das Gesundheitsamt Rosenheim (Tel. 08031/392-6002 oder per E-Mail an gesundheitsamt@lra-rosenheim.de).

Informationen können Sie auch über das Internet einholen:

www.rki.de; <https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/mumps/>